

Bis zum 1. Dezember sind schon 1,2 Millionen Meldungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen eingegangen!
Es bleibt weniger als ein Monat bis zur Meldefrist am 3. Januar 2011:
Reichen Sie als **Hersteller oder Importeur** Ihre Meldung rechtzeitig ein!

CLP

notify

in time!

WAS IST DAS EINSTUFUNGS- UND KENNZEICHNUNGSVERZEICHNIS?

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, oder auch C&L-Verzeichnis, wird in den Artikeln 39 bis 42 der [CLP-Verordnung](#)* definiert.

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ist eine Datenbank mit den wesentlichen Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen von gemeldeten und registrierten Stoffen, wie sie von Herstellern und Importeuren gemeldet wurden. Es enthält außerdem die Liste der harmonisierten Einstufungen (Tabelle 3.1 in Anhang VI der CLP-Verordnung). Das Verzeichnis wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und unterhalten.

WER MUSS EINE MELDUNG EINREICHEN?

Hersteller und Importeure, die Stoffe in Verkehr bringen, die:

- der Registrierung gemäß der REACH Verordnung unterliegen,
- als gefährlich eingestuft sind (unabhängig von der Menge),
- als gefährlich eingestuft und in einem Gemisch importiert werden, in dem sie über den betreffenden Konzentrationsgrenzwert enthalten sind, was zur Einstufung des Gemisches als gefährlich gemäß CLP-Verordnung führt,
- in einem Erzeugnis importiert werden und der Registrierung nach Artikel 7 [REACH unterliegen](#)**.

Es gibt keine Ausnahme von der Meldepflicht und auch Stoffe, die von REACH ausgenommen sind, müssen gemeldet werden, wenn sie gefährlich sind und in Verkehr gebracht werden.

WANN MUSS ICH DIE MELDUNG EINREICHEN?

Die Meldung der Stoffe muss binnen eines Monats ab ihrer Inverkehrbringung erfolgen. Stoffe, die am 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, müssen bis 3. Januar 2011 gemeldet werden.

Melden Sie auch:

- Stoffe, die erst 2013 oder 2018 unter REACH registriert werden (FAQ 4.13)
- Nach Richtlinie 67/548/EWG gemeldete Stoffe - NONS

WAS SOLLTE ICH ZUERST TUN?

Als ersten Schritt, sollten Sie die [Praxisanleitungen 7: Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#) lesen. Diese Anleitungen helfen Ihnen heraus zu finden, ob Sie Ihren Stoffen in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis melden müssen und geben eine Einführung, wie die Meldung in der Praxis durchzuführen ist.

* Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labelling and Packaging - CLP), in Kraft getreten am 20. Januar 2009.

** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in Kraft getreten am 1. Juni 2007

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

REACH&CLP Helpdesk Internetseite:

z.B. Präsentation aus der [Sensibilisierungskampagne zu CLP](#).

ECHA-Internetseite:

- Seite ["Meldung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis"](#)
- [Praxisanleitungen 7: Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#)
- [CLP-FAQs](#) (Version 1.2), insbesondere Kapitel 4 "Notification/C&L Inventory"
- [Technical Q&A on C&L notification](#)
- Präsentation [„C&L notification tips“](#)

ECHA-Webinar (14.12.2010, 10:30-11:30 Uhr)

Ziel des Webinars ist es Firmen die erfolgreiche Meldung mittels der verschiedenen IT-Tools zu erleichtern. Kostenlose Anmeldung auf der [ECHA-Internetseite](#)

NEWSLETTER

Themenausgabe N°1 (Dez. 2010) – Deutsche fassung

WEITERE INFOS FÜR DIE ANMELDUNG!

WELCHE INFORMATIONEN MUSS EINE MELDUNG ENTHALTEN?

Jede Meldung muss folgende Angaben enthalten (Art. 40 CLP):

- Name und Kontaktdaten des Anmelders;
- Identität des Stoffes, einschließlich Namen und anderer Identifikatoren, Informationen zur Molekular- und Strukturformel, Zusammensetzung, Art und Menge der Beimengungen;
- Einstufung des Stoffes nach den CLP Kriterien;
- Gründe, weshalb keine Einstufung erfolgte, falls eine Einstufung des Stoffes in einige, aber nicht in alle Gefahrenklassen oder Differenzierungen vorgenommen wurde: fehlende Daten, nicht schlüssige Daten oder, für die Nichteinstufung schlüssige Daten;
- gegebenenfalls spezifische Konzentrationsgrenzwerte oder M-Faktoren mit entsprechender Begründung ihrer Festlegung und
- Kennzeichnungselemente, einschließlich Gefahrenpiktogrammen, Signalwörtern, Gefahrenhinweisen und zusätzlichen Gefahrenhinweisen.

ECHA empfiehlt:

- Geben Sie den Tonnagebereich an (nicht verpflichtend, erleichtert jedoch die Prioritätensetzung bei der Forderung fehlender Daten).
- Legen Sie besondere Aufmerksamkeit auf die [Stoffidentität](#).

„ I agree“

Sie können auch die C&L, die bereits jemand anderes gemeldet hat, übernehmen (Kap. 2, Practical Guide 7)

Hilfreiche FAQs

- 4.3 Is it necessary to notify a non-hazardous substance that is also registered under REACH to the Inventory?
- 4.10 The term "notification" has been used in various contexts in EU chemicals legislation. What is the difference between a notification under Directive 67/548/EEC, a notification under REACH, and a notification under CLP?
- 4.12 Downstream users (formulators, producers of articles, distributors...) do not need to notify to the C&L Inventory, because the notification of the substances should already have occurred at an earlier stage in the supply chain.
- 4.7 Importers and notification (use of the Annex VII translation tables)

Dieser Newsletter wird durch den REACH&CLP Helpdesk Luxemburg veröffentlicht. Der Helpdesk berät unverbindlich zu den Themen REACH und CLP. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine rechtliche Interpretation der bestehenden Gesetzestexte. Die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung und darauf bezugnehmenden Richtlinien und Verordnungen sind die einzigen rechtlich relevanten Quellen. Die mit diesem Newsletter bereitgestellten Informationen stellen keine rechtliche Grundlage dar und das CRP Henri Tudor übernimmt keinerlei Haftung für mögliche Fehler, Auslassungen oder irreführende Angaben. Die Verwendung der bereitgestellten Informationen liegt allein in der Verantwortung des Empfängers dieser Email.

Zum Abonnieren oder Abbestellen dieses Newsletter verwenden Sie bitte das Kontaktformular auf unserer Internetseite www.reach.lu / www.clp.lu oder schicken Sie uns eine Email an reach@tudor.lu oder clp@tudor.lu.

Wenden Sie sich an Ihre
Industrievereinigung oder Ihr SIEF um
sich ggf. an einer Gruppen-Meldung zu
beteiligen (siehe FAQ 4.9)

IT-TOOLS FÜR DIE C&L-MELDUNG

Die Meldung kann nur elektronisch über das REACH IT Portal auf der ECHA Website eingereicht werden. Es gibt drei Tools zum Vorbereiten der Meldung:

- IUCLID 5: für jeden Stoff können mehrere Zusammensetzungen eingegeben werden, nützlich wenn Sie IUCLID bereits früher genutzt haben.
- XML SAMMELDATEI: erlaubt Einreichung einer einzigen Datei (mittels eines EXCEL-Tools der ECHA) für mehrere oder eine große Zahl von Stoffen (Voraussetzung: EG oder CAS Nummer, nur eine Zusammensetzung). M-Faktoren oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte können nicht festgelegt werden.
- Direkt manuell in REACH-IT (wenn Sie nur wenige Stoffe melden müssen und gegenwärtig IUCLID 5 nicht verwenden).

Sie können Ihre C&L-Meldung vor der Einreichung mit einem [IUCLID 5 Plug-in](#) überprüfen (Technical Completeness Check (TCC)).

IT-Tools und Handbücher finden Sie auf der [ECHA-Internetseite](#).

VERTRAULICHE BEHANDLUNG VON IUPAC

Unternehmen, die zwar keine Registrierung vor der Registrierungsfrist von 2010 vornehmen, aber dennoch verpflichtet sind, der ECHA bis zum 3. Januar 2011 die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zu melden, können die IUPAC-Bezeichnung in gewissen Fällen geheim halten. Weitere Informationen finden Sie im [ECHA News-Alert vom 13.08.2010](#).